

## **Deutsche Börse AG**

### **Entsprechenserklärung 2020**

#### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2019 bis zum 19. März 2020 bezieht sich die nachfolgende Entsprechenserklärung auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 (DCGK a. F.). Seit dem 20. März 2020 bezieht sie sich auf die neue Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde (DCGK n. F.).

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen des DCKG in seiner jeweiligen Fassung seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2019 nahezu vollständig entsprochen wurde und wird. Es ist überdies vorgesehen, in Zukunft den Empfehlungen des DCGK vollständig zu entsprechen. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

#### **1. Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK a. F., Empfehlung G. 13 DCGK n. F.)**

Sämtliche Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK a. F./Empfehlung G. 13 DCGK n. F. entsprochen wurde und wird. In der Vergangenheit behielt sich der Aufsichtsrat allerdings vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK abzuweichen, da er der Auffassung war, dass ein Abweichen in

außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann. Im Zusammenhang mit der Einführung eines angepassten Vergütungssystems für den Vorstand ab dem 1. Januar 2020 hat der Aufsichtsrat diesen Vorbehalt generell aufgegeben. Der Empfehlung wird seitdem – auch in ihrer neuen Fassung – somit uneingeschränkt entsprochen.

## **2. Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK a. F., Empfehlung G. 1, erster Spiegelstrich DCGK n. F.) und Darstellung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK a. F.)**

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK a. F. empfahl, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Dieser Empfehlung wurde in der Vergangenheit nicht vollständig entsprochen. Die jährliche Vergütung aus Festgehalt, variablen Vergütungsteilen und Versorgungsaufwand wurde für jedes Vorstandsmitglied insgesamt auf einen Betrag von EUR 9,5 Millionen begrenzt (Gesamt-Cap). Dabei waren allerdings Nebenleistungen von dem Gesamt-Cap nicht erfasst. Zudem waren die aktienbasierten mehrjährigen variablen Vergütungsteile zwar hinsichtlich der gewährten Stückzahl von Aktien begrenzt, es waren jedoch keine eigenen betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen. Insofern konnte auch hinsichtlich der aktienbasierten variablen Vergütungsteile die maximal erreichbare Vergütung nicht – wie von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK a.F. empfohlen – ausgewiesen werden.

Mit Einführung des angepassten Vergütungssystems für den Vorstand zum 1. Januar 2020 ist die jährliche Vergütung aus Festgehalt, variablen Vergütungsteilen, Versorgungsaufwand und Nebenleistungen nunmehr für jedes Vorstandsmitglied insgesamt auf einen Betrag von EUR 9,5 Mio. brutto begrenzt (Gesamt-Cap). Damit wird hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2020 neu abgeschlossenen oder verlängerten Vorstandsdiensverträge Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK a. F. und Empfehlung G. 1, erster Spiegelstrich DCGK n. F., wonach im Vergütungssystem u.a. festgelegt werden soll, welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung), entsprochen. Mit der vorgesehenen entsprechenden Anpassung der restlichen Vorstandsdiensverträge im Hinblick auf die Regelung zur

Maximalvergütung wird künftig Empfehlung G.1 DCGK n. F. insgesamt entsprechen werden.

### **3. Besetzung des Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK a. F., Empfehlung D. 5 DCGK n. F.)**

Gemäß Ziffer 5.3.3 DCGK a. F., Empfehlung D. 5 DCGK n. F. soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Gemäß § 4 b Börsengesetz unterstützt der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG jedoch unter anderem auch bei der Ermittlung von Bewerbern für den Vorstand. Da insbesondere diese Aufgabe gemäß geübter Praxis nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden soll, gehören dem Nominierungsausschuss auch Arbeitnehmervertreter an. Diese Empfehlung ist seit Neufassung des DCGK angesichts der vorrangigen Bestimmung des Börsengesetzes für die Deutsche Börse AG nicht (mehr) anwendbar (Empfehlung F. 4 DCGK n. F.). Es wird ungeachtet dessen sichergestellt, dass die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat